

Geschäftsverzeichnissnr. 1807
Urteil Nr. 8/2000 vom 19. Januar 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Flämischen Regierung vom 11. Mai 1999 « zur unveränderten Fortführung des Sozialimpulsfonds-Dekrets », erhoben von der Stadt Beringen und dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum derselben Stadt.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden G. De Baets und den referierenden Richtern H. Boel und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. November 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Stadt Beringen, Stedelijk Administratief Centrum, Mijnschoolstraat 88, 3580 Beringen, und das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Beringen, Burgemeester Heymansplein 14, 3581 Beringen, Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Flämischen Regierung vom 11. Mai 1999 « zur unveränderten Fortführung des Sozialimpulsfonds-Dekrets ».

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 17. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 25. November 1999 haben die referierenden Richter gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 30. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 14. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Begründungsschriftsatz der klagenden Parteien*

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die Nichtigkeitsklage tatsächlich in die Zuständigkeit des Hofes falle. Im vorliegenden Fall sei die Nichtigerklärung eines Erlasses der Flämischen Regierung möglich, da die Regierung dadurch, daß sie die Kriterien geändert habe, als Dekretgeber aufgetreten sei. Sollte der Hof sich für unzuständig erklären, so gäbe er der ausführenden Gewalt Carte blanche, um auf Schleichwegen an die Stelle des Dekretgebers zu treten. Als besonderes Rechtsprechungsorgan müsse der Hof seine Rechtsprechungsfunktion ausüben, der Verfassung den Vorrang geben und seine Interpretation gegenüber derjenigen des Gesetzgebers oder jeder anderen Behörde, die - und sei es unberechtigterweise - als Gesetzgeber auftrete, durchsetzen. Dies passe übrigens in den Rahmen der Rechtsauffassungen, die nunmehr auch in der Rechtsprechung des Hofes zum Ausdruck kämen, wobei in zunehmendem Maße Möglichkeiten geboten würden, die Beachtung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Legislative und Exekutive zu erzwingen.

- B -

B.1. Laut Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befindet der Hof im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften oder wegen Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

B.2. Der von den klagenden Parteien angefochtene Akt ist weder ein Gesetz, noch ein Dekret, noch eine Ordonnanz und fällt demzufolge nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Es geht vielmehr um einen von der Flämischen Regierung ausgehenden Akt. Der Umstand, daß die klagenden Parteien der Flämischen Regierung vorwerfen, die dekretmäßig festgelegten Kriterien für die Verteilung der Mittel des Sozialimpulsfonds geändert zu haben und somit «als Dekretgeber aufgetreten» zu sein (SS. 7 und 8 der Klageschrift und SS. 2 bis 4 des Begründungsschriftsatzes), ändert nichts an dieser Feststellung.

Eine Klage auf Nichtigerklärung eines solchen Aktes fällt in Anwendung von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsabteilung des Staatsrates.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets